

Kalkar, den 23. November 2016

Beschlussvorlage für den **Haupt- und Finanzausschuss**  
**Rat der Stadt**

### **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Kalkar (Hebesatzsatzung)**

#### 1. Sachverhalt:

Das Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) für das Jahr 2017 sieht vor, die fiktiven Steuersätze, die im Rahmen des Finanzausgleichs bei der Ermittlung der Einnahmekraft (Steuerkraft) der Gemeinde zugrunde gelegt werden, in der gleichen Höhe wie im GFG 2016 zu belassen:

Grundsteuer A von 217 v. H.  
Grundsteuer B von 429 v. H.  
Gewerbsteuer von 417 v. H.

Die Stadt Kalkar hat die Gemeindesteuern bereits durch die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar am 04.04.2016 wie folgt beschlossen:

Grundsteuer A von 250 v. H. (wie bisher)  
Grundsteuer B von 429 v. H.  
Gewerbsteuer von 417 v. H.

Zur Ermittlung der Steuerkraft der Kommunen für den Finanzausgleich werden fiktive Hebesätze herangezogen, um vorab regionale Unterschiede zu nivellieren.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.01.2016 war seitens der Fraktion Forum unter dem Tagesordnungspunkt 2 der Antrag auf Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer B auf 575 v. H. und der Gewerbsteuer auf 399 v. H. gestellt worden mit dem Beschluss, über diesen Antrag erst im Rahmen der Aufstellung einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016 zu beraten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2016 den Vorschlag der Verwaltung, den Hebesatz rückwirkend zum 01.01.2016 auf 499 v. H. zu erhöhen (DS 10/240), abgelehnt. Weiter bestand Einvernehmen, das Thema Realsteuerhebesätze zu vertagen und es im Zusammenhang mit den Sparvorschlägen der Verwaltung beraten.

Zwischenzeitlich hat eine Beratung und Beschlussfassung zu einer auf Beschluss des Rates vom 17.12.2015 seitens der Verwaltung vorgelegten Drucksache zur Beantwortung einer „Anfrage zur möglichen Verbesserung der städtischen Haushaltssituation“ (DS 10/272) stattgefunden.

In seiner Sitzung am 15.09.2016 hat der Rat der Stadt unter anderem beschlossen, den Themenbereich Gebäudemanagement weiter zu verfolgen, ebenso die weiteren Prüfungsfelder Überprüfung des städtischen Angebots im Bereich Kultur und Tourismus, Personalkostencontrolling und Stadtentwicklungsgesellschaft.

Hingegen wurde eine weitere Verfolgung sämtlicher in der Drucksache als Einzelmaßnahmen vorgestellten Themen abgelehnt, insbesondere auch die im aktuellen Haushalt explizit ausgewiesenen Zuschüsse an Dritte.

Das Gesamtvolumen dieser Einzelmaßnahmen beträgt rd. 216.000,00 €. Aus der Beratung wurde deutlich, dass diese Einzelmaßnahmen als wichtige Unterstützung der Bürgerschaft ausdrücklich erhalten bleiben sollen.

Die Beibehaltung dieser Aufwendungen trägt jedoch ebenfalls zur Verstärkung des strukturellen Defizits bei.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung die Bearbeitung der weiter zu verfolgenden Themen, insbesondere den Aufbau eines Gebäudemanagements weiter intensiviert. Hierbei wird immer deutlicher, dass eine erfolgreiche Umsetzung mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen nicht möglich ist.

Um hier jedoch die mit dem Gebäudemanagement anvisierten Sparziele nicht zu gefährden, ist ein mindestens für die Projektphase höherer personeller und finanzieller Einsatz erforderlich.

Aus diesen Gründen hält die Verwaltung an der Notwendigkeit einer Steuererhöhung als einem Baustein neben den beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen fest. Eine kurzfristige Erhöhung minimiert zudem das Risiko, die Kriterien für einen genehmigungsfähigen Haushalt nicht erfüllen zu können und somit in die förmliche Haushaltssicherung zu geraten. Die Maßnahmen, die im Rahmen der förmlichen Haushaltssicherung zu ergreifen sind, sind jedoch deutlich drastischer als der seitens des Rates eingeschlagene Konsolidierungsweg und führen ihrer Eigenart nach oftmals auch zur Behinderung struktureller Konsolidierungsmaßnahmen.

Eine Veränderung des Hebesatzes der Grundsteuer B führt je Punkt zu einer Ergebnisveränderung in Höhe von ca. 4.500,00 €.

Eine Veränderung des Hebesatzes der Gewerbesteuer führt je Punkt zu einer Ergebnisveränderung in Höhe von ca. 8.500,00 €.

Die Verwaltung schlägt hier allerdings vor, lediglich eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B vorzunehmen. Hinsichtlich der Gewerbesteuer bezweifelt die Verwaltung, dass sich aus der individuellen Senkung um lediglich 18 v. H., auf städtischer Seite gleichbedeutend mit einer Ertragssenkung von rd. 150.000,00 € ist, signifikante Effekte für eine intensivere Gewerbeansiedlung erzielen lassen. Beispiele aus anderen Städten - wie beispielsweise Monheim - lassen sich nur begrenzt heranziehen, da die Kalkarer Rahmenbedingungen zum einen bezüglich der geografischen Lage, aber auch im Vergleich mit Hebesätzen benachbarter Kommunen deutlich andere sind. Eine Hebesatzsenkung, die aus Sicht der Verwaltung eine ansiedlungsfördernde Wirkung entfaltet, wäre angesichts der daraus resultierenden Einnahmeverluste bei der Stadt nicht zu kompensieren.

Von einer weiteren moderaten Erhöhung der Gewerbesteuer, die ebenfalls bei den Schlüsselzuweisungen unberücksichtigt bliebe, rät die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt jedoch ebenfalls ab, da durch eine angestrebte Grundsteuer B-Erhöhung nicht nur Privathaushalte, sondern auch Gewerbebetriebe belastet würden und damit eine flächendeckende solidarische Lastenverteilung gewährleistet wäre.

Hinsichtlich der Grundsteuer B sind die zu erwartenden Mehreinnahmen (voraussichtlich ca. 500.000,00 € bis 700.000,00 €, je nach konkreter Festlegung eines erhöhten Hebesatzes) aus Sicht der Verwaltung zunächst ausreichend, um die Rahmenbedingungen für eine zukunftsorientierte Haushaltskonsolidierung zu stabilisieren.

Hier gilt es dann aber, vor einer weiteren Belastung neben der weiteren wirtschaftlichen Optimierung kommunaler Geschäftsprozesse auch Entscheidungen über eine angemessene Reduzierung städtischer Dienstleistungen und kommunaler Infrastruktur zu treffen, die zu einer nachhaltigen Kostensenkung im städtischen Haushalt führen, oder alternative, stärker nutzerorientierte Finanzierungen zu finden.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Es entstehen Kosten im Rahmen des für Satzungen üblichen Bekanntmachungsverfahrens.

Die Deckung der Bekanntmachungskosten erfolgt aus Haushaltsmitteln für sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16) aus dem Produkt 01 03 01 - Haushaltswirtschaft -.

3. Beschlussvorschlag:

Die Hebesatzsatzung wird in der Fassung der Anlage zur Drucksache beschlossen.

Dr. Schulz